



Richtlinie 15-02-01

Schwerverkehrsabgabe

Allgemeines, Abgabepflicht (inkl. Befreiungen) und Tarif

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Richtlinien.....	3
1.3	Zweck der Abgabe.....	3
1.4	Fahrzeugarten.....	3
1.5	Rechtsgrundlagen:.....	4
2	Abgabepflicht.....	4
2.1	Territorialer Geltungsbereich.....	4
2.2	Abgabepflichtige Strassen (Art. 6 SVAG).....	4
2.3	Abgabepflichtige Personen (Art. 5 SVAG).....	4
2.4	Beginn und Ende der Abgabepflicht (Art. 12 SVAG).....	5
2.5	Befreite Fahrzeuge (Art. 2 SVAV).....	5
2.6	Abgabepflichtige Fahrzeuge und Tarif (Art. 1 SVAV).....	6
2.6.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA).....	6
2.6.2	Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA).....	6
3	Besondere Fahrzeuge.....	8
3.1	Exportfahrzeuge.....	8
3.2	Veteranenfahrzeuge.....	8
3.3	Fahrzeuge mit Aufbau als Nutzraum / Wohnmotorwagen.....	8
4	Einsprachen / Beschwerden.....	8
5	Kontrollen.....	9
6	Strafbestimmungen.....	9
7	Auskünfte.....	9

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Unter die Schwerverkehrsabgabe (SVA) fallen Motorfahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis von je über 3,5 Tonnen. Gütertransportfahrzeuge (ausgenommen Traktoren, Motorkarren usw.) fallen unter die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Personentransportfahrzeuge, Traktoren, Motorkarren usw. fallen hingegen unter die Pauschalabgabe (PSVA). Arbeitsfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe nicht betroffen. Für sie ist gegebenenfalls die Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette) zu entrichten.

1.2 Richtlinien

Diese Richtlinie stellt Weisungen im Sinne von [Artikel 97 SVAV](#) dar.

In der vorliegenden Richtlinie werden die Tarife, die Abgabepflicht (inkl. Befreiungen) und diejenigen Themen behandelt, welche sowohl für die LSVA als auch für die PSVA Gültigkeit haben. Detailliertere Angaben zu den beiden Abgabearten finden Sie in den folgenden Richtlinien:

- RL 15-02-01 Schwerverkehrsabgabe; Allgemeines, Abgabepflicht (inkl. Befreiungen) und Tarif (vorliegend)
- RL 15-02-02 [Besondere Bestimmungen - LSVA für inländische Fahrzeuge](#)
- RL 15-02-03 [Besondere Bestimmungen - LSVA für ausländische Fahrzeuge](#)
- RL 15-02-05 [Besondere Bestimmungen PSVA](#)

Sonderregelungen:

- RL 15-02-10 [Rückerstattung für Transporte im unbegleiteten kombinierten Verkehr \(UKV\)](#)
- RL 15-02-11 [Transporte von Rohholz](#)
- RL 15-02-12 [Ausschliesslicher Transport von offener Milch](#)
- RL 15-02-13 [Ausschliesslicher Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren](#)
- RL 15-02-14 [Rückerstattung der PSVA für Auslandfahrten](#)
- RL 15-02-15 Nachbezug bzw. Rückerstattung der PSVA für im konzessionierten Linienverkehr eingesetzte Fahrzeuge ([vgl. Internet BAZG](#))

1.3 Zweck der Abgabe

Seit 2001 erhebt der Bund auf im In- und Ausland immatrikulierten schweren Güter- und Personentransportfahrzeugen eine Schwerverkehrsabgabe. Damit soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt. Zudem wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert werden und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden.

1.4 Fahrzeugarten

Die in diesem Dokument verwendeten Fahrzeugarten beziehen sich auf Schweizer Recht. Für ausländische Fahrzeuge werden meist anderer Bezeichnungen verwendet. Diese stellen in Bezug auf die Schwerverkehrsabgabe nur Hinweise dar. Für die abschliessende Beurteilung, wie ausländische Fahrzeuge zu behandeln sind, gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

1.5 Rechtsgrundlagen:

- Landverkehrsabkommen [\[SR 0.740.72\]](#)
- Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein (FL) [\[SR 0.641.851.41\]](#)
- Abkommen mit der Gemeinde Büsingen (deutsche Enklave) [\[SR 0.631.112.136.2\]](#)
- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [\[SR 101; Artikel 85 Schwerverkehrsabgabe\]](#)
- Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 [\[SVAG; SR 641.81\]](#)
- Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 27. März 2024 [\[SVAV; SR 641.811\]](#)
- Zollverordnung vom 1. November 2006 [\[ZV; SR 631.01\]](#)
- Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 [\[BSG; SR 520.1\]](#)
- Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 [\[ZSV; SR 520.11\]](#)
- Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [\[VTS; SR 741.41\]](#)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung [\[VPB; SR 745.11\]](#)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [\[Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021\]](#)

2 Abgabepflicht

2.1 Territorialer Geltungsbereich

Die Abgabe wird erhoben auf dem Gebiet:

- der Schweiz (ohne Samnaun);
- des Fürstentums Liechtenstein;
- der deutschen Enklave Büsingen;
- der italienischen Enklave Campione d'Italia (vorläufig, aus wirtschaftlich-administrativen Gründen);
- auf der Zollstrasse Basel-Mülhausen Flughafen;
- auf den rechtsrheinischen Schweizer Durchgangsstrecken mit Ausnahme:
 - der Strasse, die nördlich der Reithöfe beginnend über deutsches Gebiet zum Ferienheim führt,
 - der über schweizerisches Gebiet führenden Verbindungen
 - Lörrach - Maienbühl - Inzlingen
 - Gottmadingen - Hofacker - Rielasingen.

2.2 Abgabepflichtige Strassen (Art. 6 SVAG)

Die Abgabe wird für die Benutzung des gesamten Strassennetzes im Zollinland erhoben. Im Sinne der Schwerverkehrsabgabe ist somit z. B. auch jede Kiesgrube und jedes Werkareal, abgabepflichtige Strasse.

2.3 Abgabepflichtige Personen (Art. 5 SVAG)

Abgabepflichtig ist der Fahrzeughalter. Bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich der Fahrzeugführer.

2.4 Beginn und Ende der Abgabepflicht (Art. 12 SVAG)

Bei Schweizer Fahrzeugen beginnt die Abgabepflicht mit der Verkehrszulassung des Fahrzeugs und endet, wenn die Kontrollschilder zurückgegeben oder der Fahrzeugausweis annulliert wird.

Bei ausländischen Fahrzeugen beginnt die Abgabepflicht mit der Einfahrt ins abgabepflichtige Gebiet. Sie endet mit der Ausfahrt.

2.5 Befreite Fahrzeuge (Art. 2 SVAV)

Von der Schwerverkehrsabgabe ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, geleast, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- Fahrzeuge, die für den Zivilschutz gekauft, geleast, gemietet oder requiriert worden sind, oder für Einsätze und Ausbildungen nach den Artikeln 46 Absätze 1 und 2 und 49–53 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes sowie Artikel 45 der Zivilschutzverordnung gemietet worden sind;
- Fahrzeuge der Polizei, des Zolls, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen;
- Fahrzeuge von Transportunternehmungen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung über die Personenbeförderung Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;
- land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesausweis;
- nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern (siehe auch [Merkblatt](#));
- schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der pauschalen Abgabe unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Abgabekategorie angehört;
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einer angemeldeten Fahrlehrerin oder einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden;
Hinweis: für Fahrschulfahrzeuge hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Verpflichtung einzugehen ([Formular 56.97](#)).
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind;
Hinweis: bei ausländischen Fahrzeugen genügt die Bezeichnung im Fahrzeugausweis nicht. Sie haben die gleichen Kriterien zu erfüllen wie Schweizer Fahrzeuge (vgl. Ziff. 3.2).
- Motorfahrzeuge mit elektrischem Antrieb (batterieelektrisch oder Brennstoffzelle);
Hinweis: Hybridfahrzeuge fallen nicht darunter und bezahlen die volle Abgabe.
- Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachentransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren;
- Raupenfahrzeuge;
- Transportachsen;
- Motorfahrzeuge für invalide Personen, die nach Artikel 18 der Zollverordnung zollfrei sind.

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann in begründeten Fällen, insbesondere

- mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen;
- aus humanitären Gründen oder
- für gemeinnützige nicht kommerzielle Fahrten

weitere Ausnahmen bewilligen.

Entsprechende Begehren sind vorgängig schriftlich unter Beilage allfälliger Statuten usw. an das BAZG, Verkehrsabgaben, zu richten.

2.6 Abgabepflichtige Fahrzeuge und Tarif (Art. 1 SVAV)

2.6.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Für nachfolgende Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen wird die Abgabe leistungsabhängig erhoben. Sie wird aufgrund des maximal zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs bzw. Fahrzeugkombination, der zurückgelegten Distanz und dem Emissionsverhalten des Motorfahrzeugs erhoben. Für Anhänger wird die Abgabe somit zusammen mit dem Zugfahrzeug erhoben.

Fahrzeugart	
a)	Lastwagen [Art. 11 Abs. 2 Bst. f VTS]
b)	Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge [Art. 11 Abs. 2 Bst. i VTS]
c)	Motorfahrzeuge und Anhänger mit aufgebautem Nutzraum [Art. 11 Abs. 3 & Art. 20 Abs. 1 VTS] Hinweis: (z.B. fahrbare Büros, Verkaufsstände, Werkstätten usw.)
d)	Sachentransportanhänger [Art. 20 Abs. 2 Bst. a VTS]
e)	Sportgeräteanhänger [Art. 20 Abs. 2 Bst. d VTS]

Berechnungsbeispiel:

Massgebendes Gewicht	40 t
Tarif nach Emission (Euro 6)	2.28 Rp./tkm
Gefahrene Kilometer	100 km
Total (40 x 2.28 x 100 = 9120)	CHF 91.20

Den aktuell gültigen Tarif für der LSVA unterliegende Fahrzeuge finden Sie unter Artikel 8 SVAV.

2.6.2 Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für nachfolgende Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für :

Motorfahrzeuge	Jahresabgabe CHF
a) - Schwere Personenwagen [Art. 11 Abs. 2 Bst. b VTS]	650

	- Schwere Motorwagen für den Personentransport (z.B. Wohnmotorwagen, Mannschaftswagen, Zellenwagen, Leichenwagen usw.) [Art. 11 Abs. 1 VTS]	
b)	- Gesellschaftswagen und Gelenkbusse [Art. 11 Abs. 2 Bst. d & k VTS] mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <ul style="list-style-type: none"> o über 3,5 t bis 8,5 t o über 8,5 t bis 19,5 t o über 19,5 t bis 26 t o über 26 t 	2'200 3'300 4'400 5'000
c)	- Traktoren [Art. 11 Abs. 2 Bst. h VTS] - Motorkarren [Art. 11 Abs. 2 Bst. g VTS] - Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h pro 100 kg zulässigem Gesamtgewicht	11
d)	- Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen (Formular 56.99) pro 100 kg zulässigem Gesamtgewicht	8
Anhänger		Jahresabgabe CHF
e)	- Wohnanhänger über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht [Art. 20 Abs. 1 Bst. c VTS]	650
f)	- Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen mit einer zulässigen Anhängelast von über 3,5 Tonnen gezogen werden, die keiner oder der pauschalen Abgabe unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Sie beträgt jährlich für: <ul style="list-style-type: none"> o Lieferwagen o Personenwagen o Kleinbusse o Wohnmotorwagen pro 100 kg zulässiger Anhängelast	22
	<ul style="list-style-type: none"> o Traktoren o Motorkarren o Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h pro 100 kg zulässiger Anhängelast	11
Exportfahrzeuge*		Abgabe CHF
g)	- für die vorstehend genannten Fahrzeuge (a – f) <ul style="list-style-type: none"> o pro Aufenthaltstag 	20
h)	- für andere Fahrzeuge, d.h. solche, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen <ul style="list-style-type: none"> o pro Aufenthaltstag 	70

* siehe auch Ziffer 3.1

PSVA auf der Anhängelast

Die PSVA auf der Anhängelast (vgl. Bst. f) wird bei ausländischen Fahrzeugen nur erhoben, wenn im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs eine zulässige Anhängelast über 3,5 Tonnen eingetragen ist und bei der Ein- oder Ausfahrt ein anderer Anhänger als ein Wohn-, Schau-steller-, Zirkus- oder Arbeitsanhänger mitgeführt wird, der mit einem zulässigen Gesamtge-wicht von über 3,5 Tonnen zugelassen ist.

Beträgt die eingetragene zulässige Anhängelast 3,5 Tonnen und weniger oder wird kein An-hänger bzw. ein Anhänger bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht mitgeführt, wird die PSVA auf der Anhängelast nicht erhoben.

3 Besondere Fahrzeuge

3.1 Exportfahrzeuge

Dabei handelt es sich um provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Die Ausfuhr ist nur mit Schweizer Kontrollschildern erlaubt. Die Verwendung von z.B. ausländischen Überfuhrkennzeichen ist nicht gestattet.

3.2 Veteranenfahrzeuge

Veteranenfahrzeuge sind Zeitzeugen. Die Halter betreiben für deren Erhaltung einen be-trächtlichen Aufwand. Sie werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. In der Schweiz wird der Ve-teranenstatus erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mindestens 30 Jahren;
- die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen und die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2'000 bis 3'000 km beschränkt;
- sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen. Umbauten müssen ebenfalls aus der Epoche des Fahrzeugs stammen;
- die Fahrzeuge müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand, sowie über-durchschnittlich gut gepflegt und unterhalten sein;
- sie dürfen nur für private Zwecke und ohne Entgelt verwendet werden.

Im Ausland gelten zwar ähnliche aber nicht die gleichen Bestimmungen wie in der Schweiz. Ausländische Fahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug, Oldtimer usw. be-zeichnet sind, werden nur dann von der Schwerverkehrsabgabe befreit, wenn sie die oben aufgeführten schweizerischen Voraussetzungen kumulativ erfüllen.

3.3 Fahrzeuge mit Aufbau als Nutzraum / Wohnmotorwagen

Solche sind den Transportwagen gleichgestellt (Art. 11 VTS). Motorwagen, bei denen min-destens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmo-torwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Fahrzeugfüh-rer oder Fahrzeugführerin) als Wohnmotorwagen. Für diese Fahrzeuge ist die PSVA ge-schuldet.

Beträgt der Anteil Lade-/Stellfläche mehr als ein Viertel des zur Verfügung stehenden Volu-mens wird die Veranlagung der Schwerverkehrsabgabe leistungsabhängig vorgenommen.

4 Einsprachen / Beschwerden

Gegen Veranlagungsverfügungen des BAZG (LSVA-Rechnungen und erster kantonaler In-stanzen (PSVA-Rechnungen) kann beim BAZG Einsprache resp. Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Seine Entscheide können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage und richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

5 Kontrollen

BAZG und Polizei führen Kontrollen durch. Die eingesetzten Kontrollorgane können zur Überprüfung der Gültigkeit des Zahlungsnachweises Fahrzeuge anhalten und betreten.

Im Falle einer Übertretung können sie zur Feststellung der Identität der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers Ausweispapiere verlangen.

Bestreitet eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, bei einer Kontrolle die Abgabepflicht oder bezahlt sie die Abgabe und gegebenenfalls die Busse nicht sofort, so muss sie die entsprechenden Beträge hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.

6 Strafbestimmungen

Wer die Abgabe vorsätzlich hinterzieht (Art. 20 SVAG), wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe bestraft. Wer die Abgabe vorsätzlich gefährdet (Art. 20a SVAG) wird mit Busse bis 20'000 Franken bestraft.

7 Auskünfte

Gemäss entsprechender Richtlinie (vgl. Ziff. 1.2).